

**Benutzungs- und Entgeltordnung der Monschauer
Stadtentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG für den Bürgersaal, den
Kreuzgang einschließlich Innenhof und die entsprechenden Nebenräume im
„Aukloster“ (Austraße 7)**

**§ 1
Allgemeines**

1. Im „Aukloster“ in der Austraße 7 dienen der Bürgersaal, der anschließende Kreuzgang einschließlich Innenhof sowie die entsprechenden Nebenräume (Eingang vom „Paterehöffje“, Vorraum, Garderobe und Toiletten im Erdgeschoss) (im Folgenden, wenn nicht anders genannt: „Räumlichkeiten“) als Einrichtung der Monschauer Stadtentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG (im Folgenden: „MonSTEG“) für kulturelle, gemeinnützige, gesellschaftliche, städtische und private Anlässe bzw. Feierlichkeiten.

2. Zu diesem Zweck werden die Räumlichkeiten an Vereine, Parteien, sonstige Personengruppen oder Einzelpersonen sowie Behörden im Rahmen einer Vermietung überlassen.

3. Diese Benutzungsordnung hat den Zweck, Beschädigungen und übermäßigen Verschleiß von Gebäude und Inventar sowie Gefahren für Besucher zu vermeiden.

Weiter sollen Regeln für das Verhalten des Mieters und dessen Gäste aufgezeigt werden, um einen reibungslosen Ablauf, sowohl für den Mieter als auch sämtlich sonstiger Betroffener (insbesondere Anwohner) zu gewährleisten.

4. Über alle Fragen, die in dieser Benutzungs- und Entgeltordnung nicht geregelt sind, entscheidet die MonSTEG nach Anhörung des Mieters.

**§ 2
Regeln zur Nutzungsüberlassung**

1. Die Räumlichkeiten werden dem unter § 1 Abs. 2 genannten Nutzer- bzw. Personenkreis entgeltlich zur Durchführung von Veranstaltungen zur Verfügung gestellt.

2. Sportveranstaltungen dürfen in den Räumlichkeiten nur insofern durchgeführt werden, als dass die Ausübung des Sportes an sich in den Räumlichkeiten nicht gestattet ist und nur eine Nutzung etwa als Lagerfläche oder Verpflegungsstätte erlaubt ist.

3. Ebenfalls sind Wahlkampfveranstaltungen und Tierschauen nicht erlaubt. Veranstaltungen von politischen Parteien sind innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten vor einer kommunalen, städteregionalen, landes-, bundes- oder europaweiten Wahl nicht zulässig, da sie in dieser Zeit als Wahlkampfveranstaltung betrachtet werden.

4. Die Räumlichkeiten werden grundsätzlich nicht zur Verfügung gestellt, wenn das Konzept der Veranstaltung oder der Mieter selbst eine Jugendgefährdung, einen extremistischen Hintergrund, eine Sittenwidrigkeit oder eine strafrechtliche Relevanz nicht zweifelsfrei ausschließen lassen.

5. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räumlichkeiten besteht nicht.

6. Das erteilte Recht auf Benutzung des Bürgersaals kann weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen werden.

§ 3 Nutzungsvertrag

1. Alle Veranstaltungen sollten mindestens 3 Wochen vor dem geplanten Beginn bei der MonSTEG angezeigt werden. Sofern an dem betroffenen Termin noch keine Veranstaltung vorgemerkt ist, ist eine Belegung möglich, wenn diese mit dem Nutzungskonzept des Bürgersaals und dieser Benutzungs- und Entgeltordnung übereinstimmt.

2. Die Überlassung und Benutzung der Räumlichkeiten mit seinen Einrichtungen werden durch schriftlichen Vertrag zwischen dem Mieter und der MonSTEG geregelt, dessen Bestandteil unter anderem diese Benutzungs- und Entgeltordnung ist.

3. Die MonSTEG kann insbesondere von dem Vertrag zurücktreten und die weitere Nutzung der Räumlichkeiten jederzeit untersagen, wenn

- a) die vom Mieter zu erbringenden Zahlungen nicht rechtzeitig erbracht worden sind,
- b) der Mieter gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung verstößt oder die Räumlichkeiten infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können,
- c) durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der MonSTEG oder der Stadt Monschau erfolgt oder zu befürchten ist,
- d) die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen nicht vorliegen.

Ein Anspruch auf Schadenersatz ist in diesen Fällen ausgeschlossen. Alle der MonSTEG bis dahin entstandenen Kosten sind durch den Mieter zu erstatten.

4. Führt der Mieter aus einem von ihm zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch, oder tritt aus einem solchen Grunde vom Vertrag zurück, so ist er zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

5. Der Bürgersaal mit seinen Einrichtungen darf vom Mieter nur zu dem in der Anmeldung angegebenen Zweck benutzt werden.

§ 4 Haftung

1. Der Mieter stellt die MonSTEG von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und der Zugänge und Zufahrten zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der MonSTEG vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

2. Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die MonSTEG, soweit der Schaden nicht von der MonSTEG vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Veranstalter auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die MonSTEG und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der MonSTEG vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

3. Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der MonSTEG oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Bediensteten oder Beauftragten beruhen.

4. Von dieser Haftungsbeschränkung bleibt die Haftung MonSTEG als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

5. Der Mieter hat vor Vertragsabschluss eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Der Versicherungsschein ist auf Verlangen der MonSTEG vorzulegen.

6. Der Mieter haftet für alle Schäden, die der MonSTEG an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten, Zugangswegen und Zufahrten durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen. Mängel, Verluste und anderweitige Schäden sind grundsätzlich zum Wiederbeschaffungspreis unmittelbar nach Anforderung vom Mieter zu ersetzen bzw. zu beheben.

7. Für eingebrachte Gegenstände des Mieters, seiner Hilfskräfte, Zulieferer und Besucher übernimmt die MonSTEG, soweit gesetzlich zulässig, keinerlei Haftung. Nach der Veranstaltung sind eingebrachte Gegenstände restlos zu entfernen.

Insbesondere wird ebenfalls keine Haftung für abhanden gekommene Kleidungsstücke, Wertgegenstände usw. übernommen. Die Benutzung und Überwachung der Garderobe ist Aufgabe des Mieters, die MonSTEG übernimmt hierfür keine Verantwortung und Haftung.

8. Der Mieter hat Schäden, die während der Veranstaltung entstehen, unverzüglich der MonSTEG anzuzeigen und davon ausgehende Gefährdungen sofort zu beheben.

Gleiches gilt, wenn im Rahmen von Veranstaltungen durch eigenes Verschulden, durch Verschulden eines Beauftragten des Mieters oder von Besuchern ein Schaden entsteht.

9. Der Mieter oder ein von ihm Bevollmächtigter muss durchgehend während der Veranstaltung anwesend sein.

10. Die Betreiberpflichten nach § 38 der Verordnung über den Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung - SBauVO) werden dem Mieter im Vertrag übertragen.

§ 5

Weitere Pflichten des Veranstalters

1. Die benutzten Räumlichkeiten sind besenrein zu hinterlassen.

Die ordnungsgemäße Beseitigung aller anfallenden Abfälle obliegt dem Mieter. Es wird darauf hingewiesen, dass die Regelungen der für das Stadtgebiet Monschau geltenden Abfallsatzung einzuhalten sind. Wiederverwertbare Stoffe (z.B. Altglas, Kartonagen) sind vom Mieter selbst zu den Sammelstellen zu bringen. Sollten der MonSTEG für die Beseitigung von Abfällen zusätzliche Kosten entstehen, werden diese dem jeweiligen Veranstalter nachträglich in Rechnung gestellt.

2. Der Auf- und Abbau in den Räumlichkeiten ist durch den Mieter zu regeln. Nach der Veranstaltung sind die Stühle vom Mieter zu säubern und an die entsprechenden Lagerstellen zurück zustellen.

Für die Bestuhlung sind die entsprechenden Pläne zu beachten.

3. Die technischen Anlagen sind mit besonderer Umsicht zu behandeln. Auf Benutzung des technischen Inventars besteht kein automatischer Anspruch. Der Umfang der Benutzung muss vom Mieter bereits mit dem Nutzungsantrag detailliert beschrieben werden. Ob und in welcher Form eine Benutzung möglich ist, entscheidet die MonSTEG in Abstimmung mit dem Mieter.

4. Sämtliche feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind genau einzuhalten, wofür der Mieter zuständig ist. Ferner sind entsprechende gaststätten- und lebensmittelrechtliche Vorschriften, sowie die SBauVO stets zu beachten.

Alle Kosten, die sich aus der Durchführung des Feuerschutzes und weiterer Sicherheitsmaßnahmen ergeben, trägt der Mieter.

Die Anordnung eines Ordnungsdienstes, eines Sanitätsdienstes oder einer gesonderten Brandwache obliegt dem Ordnungsamt der Stadt Monschau. Eine solche Anordnung erfolgt, wenn mit der Veranstaltung Gefährdungspotenzial verbunden ist.

5. Der Mieter ist verpflichtet, seine Veranstaltung, soweit dies erforderlich ist, bei den zuständigen Stellen anzumelden und sich notwendige Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen. Ebenso sind steuerliche Vorschriften zu beachten.

6. In den Räumlichkeiten herrscht absolutes Rauchverbot.

7. Das Mitbringen von Hunden und anderen Tieren in den Bürgersaal ist verboten. Hiervon ausgenommen sind Blindenführhunde.

8. Sämtliche Feuermelder, Wasserentnahmestellen, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schaltkabel, Fernsprechverteiler, sowie Zu- und Abluftöffnungen der Heiz- und Lüftungsanlagen müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben. Die gekennzeichneten Notausgänge und die Wege zu ihnen dürfen weder verbaut/verstellt noch durch Gegenstände irgendwelcher Art eingeengt werden.

9. Alle Veränderungen, Ein- und Aufbauten innerhalb der Veranstaltungsräume sowie das Anbringen von Dekorationen, Schildern und Plakaten bedürfen der vorherigen vertraglichen Abstimmung mit der MonSTEG. Die Auf- und Einbauten, Dekorationen und Ausschmückungen müssen gemäß § 33 SBauVO mindestens schwer entflammbar sein und müssen den bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Der Veranstalter ist verpflichtet, nach Beendigung der Veranstaltung den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.

10. Das Benageln und Bekleben von Wänden, Türen und Fußböden ist nicht gestattet. Veranstaltungsbedingte Ausnahmen erfordern vorher eine gesonderte vertragliche Vereinbarung mit der MonSTEG.

11. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Richtwerte nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BIMSchG) eingehalten werden. Ferner ist sicherzustellen, dass Fenster und Türen nach 22:00 Uhr geschlossen werden.

12 Für den Bürgersaal stehen ausreichend Parkplätze im unmittelbaren Umfeld (Parkhaus „Aukloster“) zur Verfügung. Der Mieter ist verpflichtet, auf diese Parkmöglichkeiten hinzuweisen, um ein verbotswidriges Parken zu vermeiden.

13 Kommt der Mieter seinen Pflichten aus dieser Benutzungs- und Entgeltordnung nicht oder nicht rechtzeitig nach, so kann die MonSTEG diese auf Kosten des Mieters selbst erfüllen oder erfüllen lassen.

Bei groben oder wiederholten Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung kann der betreffende Mieter von der Benutzung des Bürgersaals ausgeschlossen werden.

§ 6 Benutzungsentgelt

1. Für die Nutzung der Räumlichkeiten ist ein vertragliches Entgelt zu entrichten. Hierfür existieren fünf Tarife:

- Ausstellungen im Kreuzgang (auch Ausstellungen ortsansässiger / städtischer Vereine (Tarif 1))
- Private Veranstaltungen (außer Geburtstag u. Empfang – siehe Tarif 4) , Veranstaltungen der Stadt Monschau oder solche ortsansässiger / städt. Vereine im Bürgersaal (Tarif 2). Bei gleichzeitiger Nutzung des Kreuzganges ist ein zusätzliches Entgelt zu entrichten (s.u.).

- Private Veranstaltungen, Veranstaltungen der Stadt Monschau oder solche ortsansässiger / städt. Vereine im Raum der Altenstube (Tarif 3). Bei gleichzeitiger Nutzung des Kreuzganges ist ein zusätzliches Entgelt zu entrichten (s.u.).
- Geburtstagsfeier / Empfang im Bürgersaal (Tarif 4). Bei gleichzeitiger Nutzung des Kreuzganges ist ein zusätzliches Entgelt zu entrichten.
- Standesamtliche Trauung – Grundmiete Traugeschäft (Tarif 5)¹. Bei anschließendem Empfang ist je nach Nutzungsdauer ein zusätzliches Entgelt zu entrichten. Die gewünschte Nutzungsdauer ist anzumelden.

2. Die Preise je Tarif sind degressiv gestaffelt und richten sich nach folgender Tabelle:

Tarif	1. Tag	2.,3.,4. Tag je	5.,6. Tag je	1 Woche	Aufpreis kommerziell je Tag	Reinigungspauschale Auf Nachweis höher
1 („Ausstellungstarif“) Kreuzgang	50,00 €	40,00 €	10,00 €	210,00 €	20,00 €	30,00 €
2 („Standardtarif“) Bürgersaal	100,00 €	80,00 €	45,00 €	450,00 €	50,00 €	30,00 €
3 „Altenstube“	50,00 €	30,00 €	15,00 €	190,00 €	20,00 €	30,00 €
4 „Geburtstag u. Empfang“ Bürgersaal	150,00 €	80,00 €	-----	-----	-----	30,00 €
Kreuzgang Zubuchbar bei Tarif 2, 3 u. 4	50,00	40,00	10,00 €	210,00 €	20,00 €	30,00 €
	Grundmiete (60 Min)	Empfang, 1. angef. Std.	Empfang, je weitere angef. 30 min.	Nutzung Kreuzgang		
5 („Hochzeitstarif“)	150,00 €	50,00 €	25,00 €	50,00	-----	30,00 €

Bei einer Nutzung länger als eine Woche werden die Wochenpreise aufaddiert.

Die Entgelte verstehen sich jeweils zuzüglich der Reinigungspauschale.

¹ Verwaltungsgebühren und sonstige Kosten des Standesamtes Monschau sind hierbei nicht enthalten!

Die Abrechnung der Nutzungsentgelte sowie der tatsächlich entstandenen Kosten der Reinigung folgt durch Rechnungsstellung nach der Veranstaltung.

3. Die Reinigung wird je nach Verschmutzungsgrad durch eine von der MonSTEG beauftragte Fachfirma oder dem Hausmeister nach der Veranstaltung durchgeführt.

Bei starken, sichtbaren Verschmutzungen (Toiletten, Böden etc.) wird die Reinigung durch eine Fachfirma durchgeführt u. die Kosten dem Verursacher in Rechnung gestellt.

4. Abweichende Entgelte sind vertraglich zu fixieren.

§ 7

Haus- und Betretungsrecht

1. Der Hausmeister und die Bediensteten der MonSTEG sowie deren Beauftragte üben bei Veranstaltungen in dem Bürgersaal und den Nebenräumen das Hausrecht aus. Jeder Benutzer hat ihren Weisungen Folge zu leisten.

2. Im Übrigen ist den Beauftragten der Stadt Monschau, der Feuerwehr, der Polizei oder weiterer Behörden zuständigenfalls der Zutritt zu Veranstaltungen jederzeit gestattet.

§ 8

Schlüssel/Code

1. Der Mieter erhält die entsprechenden Schlüssel / Code für die angemieteten Räumlichkeiten ausgehändigt. Der Erhalt und die Aushändigung werden per Unterschrift auf einem Ausgabebeleg bestätigt.

2. Für eventuellen Verlust/Missbrauch haftet derjenige, der den Erhalt der Schlüssel bestätigt hat. Eine Versicherung seitens der MonSTEG besteht nicht.

3. Die Rückgabe der Schlüssel /Änderung des Codes erfolgt durch den Veranstalter bei der MonSTEG am nächsten Werktag nach Mietende, soweit nicht ein anderer Termin für die Rückgabe vertraglich vereinbart wurde.

§ 9

Verbindlichkeit der Benutzungs- und Entgeltordnung

Der Mieter erkennt durch Vertragsabschluss diese Benutzungs- und Entgeltordnung als verbindlich an.

§ 10
In-Kraft-Treten und Gültigkeit

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tag der Veröffentlichung auf der Homepage in Kraft. Bei Änderungen gilt die Fassung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses.

Monschau, den 11.01.2018

Ritter
Geschäftsführerin